

# **Organisationsreglement (OgR)**

**für**

**den Gemeindeverband  
Oberstufenzentrum Arch**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG .....	4
SCHULKOMMISSION.....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL .....	9
DAS SEKRETARIAT.....	9
<b>POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>9</b>
INITIATIVE .....	9
PETITION.....	10
<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG</b> .....	<b>11</b>
ALLGEMEINES.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN .....	13
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE</b> .....	<b>15</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>16</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>17</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>18</b>
<b>BESCHLUSS- UND AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>18</b>
<b>ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>20</b>

## Allgemeine Bestimmungen

- Name/Sitz                      **Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen Oberstufenzentrum Arch („OSZ Arch“), hienach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Arch.
- <sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.
- Zweck                              **Art. 2** <sup>1</sup> Der Verband führt und organisiert ein Oberstufenzentrum für die Sekundarstufe I für die Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verantwortung für die Organisation der besonderen Massnahmen gemäss Volksschulgesetzgebung verbleibt bei den Verbandsgemeinden.
- <sup>3</sup> Der Verband ist insbesondere nicht zuständig für:
- Tagesschulangebote i.S. der kantonalen Tagesschulverordnung
  - Die Organisation der Schülertransporte vom Wohnort zur Schule
  - Die Finanzierung der Schülertransporte, sofern sich der Schulweg als unzumutbar erweist
  - Den Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges
- Mitgliedschaft                      **Art. 3** <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti.
- <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- <sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
- Pflichten der Verbandsgemeinden                      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- <sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie
- a) Abgeordnete in die Abgeordnetenversammlung entsenden und
  - b) Mitglieder der Schulkommission vorschlagen.
- Information                              **Art. 5** <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
- <sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.



<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Der Präsident der Schulkommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Ist der Präsident verhindert, wählt die Abgeordnetenversammlung einen Sitzungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Personen. Wird ein Abgeordneter als Sitzungsleiter gewählt, behält er sein Stimmrecht als Abgeordneter.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder der Schulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

<sup>5</sup> Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Weisungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Schulkommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

<sup>2</sup> Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

<sup>4</sup> Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

Beschlussfähigkeit

**Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Anzahl Stimmrechte: Auf je 250 und Bruchteile über 125 Einwohner steht ihnen ein Stimmrecht zu, jedoch pro Gemeinde mindestens drei.

<sup>2</sup> Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin / den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulkommission; ausgenommen die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden mit Ressort Bildung, diese sind mit der Wahl als Gemeinderat Mitglied der Schulkommission.
- b) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 75.
- d) Das Besoldungsreglement, sowie weitere Reglemente.
- e) Über Fr. 50'000.00 bis Fr. 200'000.00:
  - Neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Das Schulmodell.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 1 Jahr.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 18**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **Schulkommission**

- Zusammensetzung **Art. 21**<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus 9 Personen, davon die jeweiligen Gemeinderäte mit Ressort Bildung der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- <sup>3</sup> Die Schulkommission kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.
- Beschlussfähigkeit **Art. 22**<sup>1</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Zuständigkeiten **Art. 23**<sup>1</sup> Die Schulkommission nimmt ihre Aufgaben gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr, führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- <sup>2</sup> Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation der Schulkommission
  - b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen
  - c) die Anstellung des Lehrpersonals und der Schulleitung, sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung
  - d) die Verfügungsbefugnis der in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
  - e) die Unterschriftsberechtigung, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt ist

f) die Einsitznahme und Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerschaft an den Sitzungen

<sup>3</sup> Sie ernennt

- a) die Schulleitung
- b) das Schulsekretariat und
- c) den Finanzverwalter/die Finanzverwalterin, soweit sie mit dieser Aufgabe nicht einen Dritten beauftragt.

<sup>4</sup> Die Schulkommission beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Klassen und von fakultativem Unterricht, soweit dadurch nicht das Schulmodell betroffen wird.

<sup>5</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst die Schulkommission abschliessend.

<sup>6</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>7</sup> Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere verfügt sie über eine abschliessende Finanzkompetenz von Fr. 50'000.00.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Schulkommissionsmitglied. Ist die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Schulkommissionsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär oder ein Schulkommissionsmitglied.

### **Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.



Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

## **Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 26** Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## **Personal**

Anwendbares Recht

**Art. 28** Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich durch einen schriftlichen Vertrag angestellt. Die Schulkommission regelt die organisatorische Stellung mittels Organigramm und erlässt für jede Funktion ein Pflichtenheft.

## **Das Sekretariat**

Verbandssekretariat

**Art. 29** Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär übernimmt die Aufgaben eines Verbandssekretariats.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf

- ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

**Art. 31**<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 32**<sup>1</sup> Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 33** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert 6 Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert 3 Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

**Art. 34**<sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

## **Petition**

Petition

**Art. 35**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

### Allgemeines

- Traktanden** **Art. 36** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
- Rügepflicht** **Art. 37** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Stimmkarten** **Art. 38** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
- Eröffnung** **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
  - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
  - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
  - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten** **Art. 40** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung** **Art. 41** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag** **Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig

noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 44**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 45**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

**Art. 47**<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- Stimmengleichheit **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Konsultativabstimmung **Art. 49**<sup>1</sup> Die Schulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43ff).

## **Wahlen**

- Wählbarkeit **Art. 50** Wählbar sind
- in die Schulkommission und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
  - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
  - in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 51**<sup>1</sup> Mitglieder der Schulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.
- <sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- <sup>3</sup> Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 52** Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).
- Ausscheidungsregeln **Art. 53**<sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- <sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Amtsdauer **Art. 54**<sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre, für das Rechnungsprüfungsorgan beträgt sie ein Jahr. Sie beginnt und endet

mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

<sup>3</sup> Die Amtszeit der Mitglieder Schulkommission ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. Für die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden mit Ressort Bildung gelten die Bestimmungen der jeweiligen kommunalen Organisationsreglemente.

#### Wahlverfahren

##### **Art. 55**

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

#### Ungültiger Wahlgang

**Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

#### Ungültige Zettel

**Art. 57** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

#### Ungültige Namen

**Art. 58**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

- Ermittlung **Art. 59** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- <sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.
- Zweiter Wahlgang **Art. 60** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

- Abgeordnetenversammlung **Art. 63** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Schulkommission und Kommissionen **Art. 64** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

**Art. 65** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

**Art. 66** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines

**Art. 68** Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Zur Sicherstellung der Liquidität können die Verbandsgemeinden zu Vorschusszahlungen angehalten werden.



Beiträge der Verbandsgemeinden / Staatsbeiträge /	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus: a) Betriebskostenbeiträgen der Verbands- und Nichtverbandsgemeinden b) Gehaltskostenbeiträgen der Verbands- und Nichtverbandsgemeinden c) Kantonsbeiträgen
Festlegung	<sup>2</sup> Die Betriebskostenbeiträge werden zusammen mit dem Voranschlag provisorisch festgelegt und vierteljährlich in Rechnung gestellt.
Stichtag	<sup>3</sup> Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt derjenige des Kantons
Aufwandüberschuss	<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt: - 50% nach der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre - 50% nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der letzten zwei Jahre.
Haftung	<b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.  <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.  <sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.  <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
Auflösung	<b>Art. 72</b> <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.  <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt der Schulkommission.  <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Betriebskostenbeiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.  <sup>4</sup> Für den Fall einer Auflösung des Gemeindeverbandes bleibt das von der Gemeinde Arch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Land Eigentum

<sup>5</sup> Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 73** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 25.02.2002 auf.

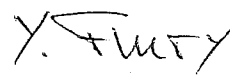
Die Abgeordnetenversammlung vom 11.09.2013 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin



R. Wüthrich

Die Sekretärin:



Y. Flury

## Beschlusszeugnis

Beraten und angenommen durch die zuständige Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden Oberstufenzentrum Arch:

**Gemeinde:**

**Rüti bei Büren**

Genehmigungsdatum:

- 4. DEZ. 2013

**Arch**

Genehmigungsdatum:

- 5. Dez. 2013

**Leuzigen**

Genehmigungsdatum:

- 3. DEZ. 2013

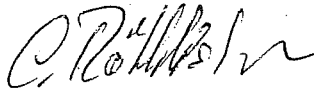
**Für die Einwohnergemeinde:**

Der Präsident:



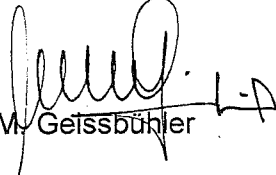
W. Egli

Der Präsident:




Ch. Röthlisberger

Die Präsidentin:



M. Geissbühler

Die Sekretärin:



K. Jenni

Der Sekretär:



Ch. Kurth

Die Sekretärin:



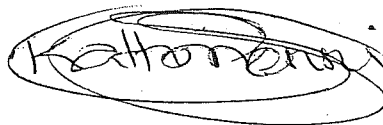
K. Rufer

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement während der im jeweiligen Organisationsreglement der Gemeinde und dem Gemeindegesezt des Kantons Bern vorgesehenen Frist vorgängig der Genehmigung öffentlich aufgelegt worden ist. Die öffentliche Auflage ist in den Verwaltungen der drei Verbandsgemeinden Oberstufenzentrum Arch erfolgt.

Rüti b.B., 22. JAN. 2014

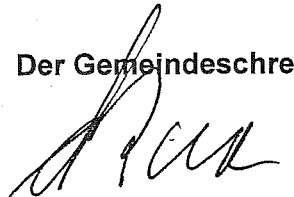
Die Gemeindeschreiberin:



K. Jenni

Arch, 27. Jan. 2014

Der Gemeindeschreiber:

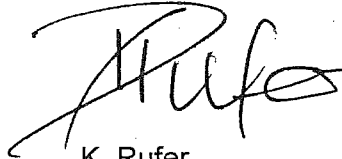


Ch. Kurth

Leuzigen,

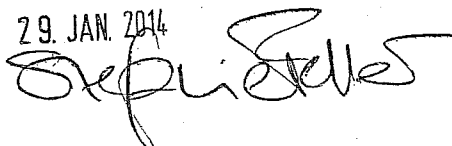
24. JAN. 2014

Die Gemeindeschreiberin:

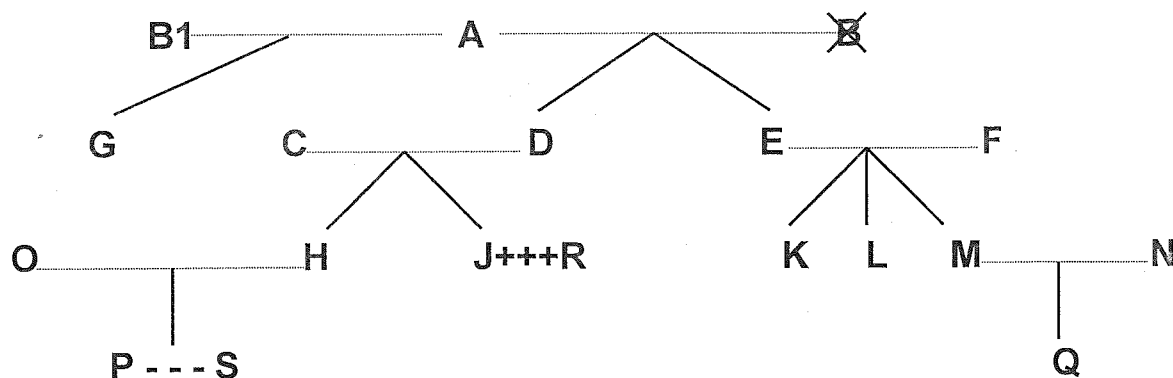


K. Rufer

**GENEHMIGUNG DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.**

29. JAN. 2014  


## Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

_____	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Der Schulkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern der Schulkommission ,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**